

## Erweiterte Gewährleistung für LED-Treiber und DIMM-Boxen

FRIWO Gerätebau GmbH, Von-Liebig-Straße 11, 48346 Ostbevern (nachfolgend **FRIWO** genannt) stellt qualitativ hochwertige LED-Treiber und DIMM-Boxen her. FRIWO ist davon überzeugt, dass die Funktionsfähigkeit und das Leistungsvermögen der LED-Treiber und DIMM-Boxen bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch hohen Ansprüchen genügen. Um dieser Überzeugung Nachdruck zu verleihen, übernimmt FRIWO als Hersteller gegenüber gewerblichen Kunden (nachfolgend **Kunde** genannt) eine „Erweiterte Gewährleistung“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und Voraussetzungen.

### 1. Voraussetzungen für Inanspruchnahme

#### 1.1 Produkte

Die „Erweiterte Gewährleistung“ gilt ausschließlich für die folgenden von FRIWO hergestellten LED-Treiber und Dimm-Boxen (nachfolgend **Produkt** genannt):

LTUP FW7804, LT10, LT20, LT40, LT60, LT100, LT 40WP, LT40 SQ, LT60SQ, LT60 DPA, Dimm-Box, LS12

FRIWO behält sich vor, die genannten Produkte ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Die Ansprüche des Kunden aus dieser „Erweiterten Gewährleistung“ richten sich nur gegen den Hersteller FRIWO.

#### 1.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlich gilt die „Erweiterte Gewährleistung“ nur für die von FRIWO seit dem 01.12.2014 an Kunden gelieferten Produkte.

#### 1.3 Kunde

Die Erweiterte Gewährleistung gilt nur gegenüber gewerblichen Kunden, an die die Produkte erstmalig von FRIWO geliefert wurden. Die „Erweiterte Gewährleistung“ kann vom Kunden nicht an einen Dritten übertragen werden.

#### 1.4 Kaufrechnung

Voraussetzung für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus dieser „Erweiterten Gewährleistung“ ist die Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum.

### 2. Allgemeines; Inhalt der erweiterten Gewährleistung

2.1 Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 433 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gewährleistet FRIWO dem Kunden, dass das Produkt unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs-, Nutzungs- und Wartungsbedingungen frei von Material- und/oder Verarbeitungsmängeln (Sachmängeln) bei Gefahrübergang ist. Falls das Produkt dennoch Material- und/oder Verarbeitungsmängel (Sachmängel) im Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufweisen sollte, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte (insbesondere Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz) wegen Mängeln an den Produkten gemäß der §§ 433 ff. BGB zu. Gemäß § 438 BGB verjähren diese Ansprüche grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren mit Ablieferung der Produkte an den Kunden. Diese Rechte und Ansprüche des Kunden während der der zweijährigen Verjährungsfrist werden durch die „Erweiterte Gewährleistung“ weder eingeschränkt noch irgendwie berührt.

**2.2** Sofern FRIWO mit einem Kunden durch Individualvereinbarung oder durch Einbeziehung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (nachfolgend ZVEI-AGB genannt) Abweichungen von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen (siehe Ziffer 2.1) hinsichtlich der Produkte vereinbart hat, werden diese Rechte und Ansprüche des Kunden aus der Individualvereinbarung oder den ZVEI-AGB während der jeweils geltenden Verjährungsfrist durch die "Erweiterte Gewährleistung" weder eingeschränkt noch irgendwie berührt.

**2.3** Durch die "Erweiterte Gewährleistung" erweitert FRIWO die Verjährungsfrist zugunsten der Kunden auf einen Zeitraum von insgesamt fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Produkte für die nachfolgend aufgeführten Gewährleistungsrechte:

**(a) Nacherfüllung, das heißt nach Wahl von FRIWO Nachbesserung der mangelhaften Produkte oder Nachlieferung von Ersatzprodukten**

**oder nach Wahl von FRIWO**

**(b) Minderung des Kaufpreises**

Innerhalb dieses erweiterten Gewährleistungszeitraums verpflichtet sich FRIWO gegenüber dem Kunden nach Ablauf von der jeweiligen, mit dem Kunden vereinbarten (siehe Ziffer 2.2) oder ihm gesetzlich (siehe Ziffer 2.1) zustehenden Verjährungsfrist die vorstehend genannten, zusätzlich gewährten Rechte (Nacherfüllung, Minderung) nach Maßgabe der Bestimmungen und Voraussetzungen dieser „Erweiterten Gewährleistung“ zu erfüllen.

Für den Kunden sind daher folgende Konstellationen denkbar:

Sofern die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Produkte zugunsten des Kunden Anwendung findet, verpflichtet sich FRIWO gegenüber dem Kunden, innerhalb eines erweiterten dreijährigen Gewährleistungszeitraums nach Ablauf von der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren für weitere drei Jahre die vorstehend genannten, zusätzlich gewährten Rechte (Nacherfüllung, Minderung) nach Maßgabe der Bestimmungen und Voraussetzungen dieser „Erweiterten Gewährleistung“ zu erfüllen.

Sofern durch Individualvereinbarung oder durch ZVEI-AGB die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für die Produkte modifiziert wurden (z.B. Verlängerung/Verkürzung der Verjährungsfrist), verpflichtet sich FRIWO gegenüber dem Kunden, nach Ablauf der mit dem Kunden jeweils vereinbarten Verjährungsfrist die vorstehend genannten, zusätzlich gewährten Rechte (Nacherfüllung, Minderung) nach Maßgabe der Bestimmungen und Voraussetzungen dieser „Erweiterten Gewährleistung“ bis zu einem Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Produkte zu erfüllen.

Unabhängig davon, ob die gesetzliche Verjährungsfrist oder eine Verkürzung oder Verlängerung der Verjährungsfrist durch Individualvereinbarung oder ZVEI-AGB vereinbart wurde, wird klarstellend festgehalten, dass diese "Erweiterte Gewährleistung" einheitlich nur für einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Produkte gilt.

### **3. Ausschlüsse und Einschränkungen der erweiterten Gewährleistung / Weitere Bestimmungen**

3.1 Diese „Erweiterte Gewährleistung“ gilt nicht bei

- (a) Zweckentfremdung, Missbrauch oder Vernachlässigung und unfallbedingter Schäden der Produkte sowie Vandalismus und Beschädigung;
- (b) Veränderung, unsachgemäßer Installation oder unsachgemäßer Verwendung der Produkte;
- (c) Nichtbeachtung der Instruktionvorgaben von FRIWO für die Produkte;
- (d) Beschädigung der Produkte durch äußere Einwirkungen, wie z.B. durch Schmutzflecken, Rauch;
- (e) Beschädigung der Produkte durch Salz, Chemikalien oder sonstige Mittel (z.B. für die Reinigung) deren Verwendung nicht ausdrücklich von FRIWO genehmigt wurde;
- (f) Instandsetzung oder Änderungen der Produkte durch nicht qualifizierte Personen;
- (g) Spannungsstößen an den Produkten durch Stromausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, zufälligem Bruch oder anderen Ereignissen, die sich der Kontrolle durch FRIWO entziehen;
- (h) Verursachung von Schäden an den Produkten durch äußere Ereignisse, einschließlich unter anderem defekte Ausrüstungsteile, Geräte, Systemkomponenten;
- (i) Änderung, Entfernung, Unkenntlichmachung des Typenschildes auf den Produkten;
- (j) höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die sich der Kontrolle durch FRIWO entziehen, wie z.B. Feuer, Explosion, Blitzschlag, Orkane oder andere Windereignisse, Wasser, Hagel.

3.2 Diese „Erweiterte Gewährleistung“ schließt grundsätzlich keine Kosten im Zusammenhang mit der Installation, Demontage oder Wiedereinbau der Produkte oder sonstige Kosten für die Rücksendung der Produkte ein, es sei denn FRIWO hat schriftlich die Kostenübernahme erklärt.

3.3 Die durch diese „Erweiterte Gewährleistung“ dem Kunden gewährten Rechte sind freiwillige Leistungen von FRIWO an den Kunden. Die genannten Leistungen sind die einzigen und ausschließlichen Leistungen, die FRIWO nach dieser „Erweiterten Gewährleistung“ erbringen wird. FRIWO haftet daher durch diese „Erweiterte Gewährleistung“ nicht auf Schadenersatz, insbesondere haftet FRIWO nicht für Sachschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich unter anderem Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder entgangenem Erträgen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Verkauf oder der Nutzung von Produkten ergeben. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder sofern FRIWO anderweitig kraft Gesetzes zwingend haftet.

3.4 Ersetzte Produkte werden Eigentum von FRIWO.

### **4. Geltendmachung der Leistungen durch Kunden**

4.1 Wenn ein Kunde der Auffassung ist, einen berechtigten Anspruch zu haben, der unter diese „Erweiterte Gewährleistung“ fällt, ist dieser direkt bei FRIWO unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachmangels schriftlich an die nachfolgend angegebene Adresse von FRIWO oder per E-Mail an die nachfolgend angegebene E-Mailadresse geltend zu machen:

**FRIWO Gerätebau GmbH**  
**Von-Liebig-Straße 11**  
**48346 Ostbevern**  
**E-Mail: sales@friwo.de**

Der rechtzeitige Eingang der Anspruchsgeltendmachung durch den Kunden bei FRIWO ist für die Einhaltung der Frist maßgeblich.

4.2 Der Kunde muss seiner schriftlichen Anspruchsgeltendmachung folgende Informationen beifügen:

- (a) Name und Adresse des Kunden
- (b) Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum
- (c) betreffende Produkt-Seriennummer(n) bzw. Date Code(s)
- (d) Datum der Lieferung des Produkts / der Produkte
- (e) Fotos und/oder sonstige Angaben zum Sachmangel des Produktes

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, FRIWO oder einer von FRIWO autorisierten Person Zugang zu den Produkten zwecks Prüfung und Analyse des behaupteten Mangels oder sonstigen Defekts zu gewähren.

## 5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser „Erweiterten Gewährleistung“ ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser „Erweiterten Gewährleistung“ nicht berührt.

## 6. Anwendbares Recht

Diese „Erweiterte Gewährleistung“ unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).